

Dr. Gerhard May/Gerd Warnke, Stuttgart

# Finanzierungsbeginnalter in §§ 4d und 6a EStG für Pensionszusagen ab 2009

– Anmerkungen zum Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007

## I. Einleitung

Mit dem am 17.12.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007<sup>1</sup> wird neben der mit breiter Zustimmung aufgenommenen, nunmehr über das Jahr 2008 hinaus unbefristeten Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung im Rahmen von bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West)<sup>2</sup> auch das Mindestalter für die Unverfallbarkeit im Betriebsrentengesetz auf 25 Jahre für Zusagen ab 2009 herabgesetzt sowie – zu dessen steuerlicher Flankierung – das Einkommensteuergesetz in §§ 4d und 6a EStG entsprechend angepasst, indem für solche Zusagen das Finanzierungsbeginnalter auf Alter 27 abgesenkt wird.

In diesem Beitrag sollen die sich ergebenden Konsequenzen dieser Gesetzesänderungen insbesondere auf die steuerliche Rückstellungsbildung bei Pensionszusagen aufgezeigt, verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert sowie anhand eines einfachen Beispiels bewertet und verglichen werden, um letztlich dem Gesetzgeber noch rechtzeitig Anhaltspunkte für eine eventuelle – und nach Ansicht der Verfasser zwingend erforderliche – Anpassung vor Inkrafttreten der relevanten Änderungen am 1.1.2009 zu geben.

## II. Änderungen für Pensionszusagen ab 2009

### 1. Absenkung des Mindestalters für die Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen auf 25 Jahre

Durch das vorliegende Gesetz wird das Mindestalter für die Unverfallbarkeit bei ab 2009 erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionszusagen oder kurz Zusagen) von bislang Alter 30 auf Alter 25 herabgesetzt. Die zweite Bedingung der fünfjährigen Zusagedauer in § 1b Abs. 1 S. 1 BetrAVG bleibt unverändert.

Nach der Übergangsregelung in § 30f Abs. 2 BetrAVG n.F. gilt für Zusagen, die nach 2000 und vor 2009 erteilt wurden – analog zu den Zusagen vor 2001 nach der letzten Änderung der Unverfallbarkeitsfristen durch das Altersvermögensgesetz<sup>3</sup> (die entsprechende Regelung wird § 30f Abs. 1 BetrAVG n.F.) –, die Fiktion der Erteilung der Versorgungszusage zum 1.1.2009, womit sichergestellt wird, dass diese Fälle, bei denen bislang noch das Alter 30 für die Fristerfüllung maß-

1 BGBl. I 2007 S. 2838; vgl. auch BetrAV 2007 S. 560 i.V.m. BetrAV 2008 S. 71.

2 Vgl. hierzu ausführlich Höfer, BetrAV 2007 S. 597.

3 Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26.6.2001, BGBl. I 2001 S. 1310.

geblich war, durch die Neuregelung nicht schlechter gestellt werden als Zusagen ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Diese grundsätzlich aus Arbeitnehmersicht begrüßenswerten, weitere Mobilitätshemmnisse<sup>4</sup> beseitigenden arbeitsrechtlichen Verbesserungen sind im Hinblick auf die anhaltenden – allerdings bislang wenig erfolgreichen – Bemühungen um eine EU-Portabilitätsrichtlinie<sup>5</sup> zwar nicht ganz unerwartet und entsprechen dem derzeitigen Verhandlungsstand, allerdings vermag der gewählte Zeitpunkt sowie die Verknüpfung mit der Sozialabgabefreiheit der Entgeltumwandlung durchaus zu überraschen.

Für die Arbeitgeber sind diese Änderungen allerdings zunächst einmal mit höheren Kosten für die betriebliche Altersversorgung ihrer Mitarbeiter verbunden, da die durch Fluktuation der Arbeitnehmer bewirkten Entlastungen künftig geringer ausfallen werden. Die entstehenden Zusatzbelastungen können – nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba)<sup>6</sup> – zur Einschränkung der betrieblichen Altersversorgung führen und sich damit entgegen dem ursprünglich Beabsichtigten nachteilig auf den weiteren Ausbau der zweiten Säule der Alterssicherung auswirken, insbesondere dann, wenn deren Attraktivität für die Unternehmen durch eine angemessene steuerliche Flankierung nicht gewährleistet wird.

Eine Übersicht über die derzeit bestehenden gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen mit Übergangsregelungen seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes in Abhängigkeit von Alter und Zusagezeitpunkt kann der Tabelle 1 entnommen werden (s. untenstehende Tabelle).

Aus dieser Tabelle wird insbesondere ersichtlich, dass der Gesetzgeber sein Bemühen um eine arbeitsrechtliche Gleichbehandlung aller – wenn auch nur knapp – verfehlt hat, da die neuerliche Übergangsregelung wohl aus dem Grund auf Zusagen ab 2001 beschränkt wurde, dass für diese Zusagen

gen bereits eine Übergangsregelung in § 30f BetrAVG a.F., nunmehr § 30f Abs. 1 BetrAVG n.F. existiert. So werden demnach beispielsweise die Versorgungsansprüche eines im Jahr 1985 Geborenen, der im Jahre 2000 eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erhalten hat, erst im Jahre 2015 nach Vollendung des 30. Lebensjahres unverfallbar; erhielt er die Zusage erst ein Jahr später im Jahre 2001, so tritt die Unverfallbarkeit bereits Ende 2013 nach 5-jähriger Zusedauer ab 2009 ein, da zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr vollendet sein wird. Bei einem Ausscheiden im Jahr 2014 würde man in dieser Situation das absurde Resultat erhalten, dass trotz der um ein Jahr längeren Zusedauer die Versorgungsanwartschaft sogar vollständig erlischt. Nach der eigentlichen Intention der Übergangsregelungen in § 30f BetrAVG sollte dies aber gerade verhindert werden.

Auch wenn von dieser Benachteiligung von Zusagen vor 2001 insgesamt wohl nur ein relativ kleiner Personenkreis betroffen sein dürfte (im Wesentlichen die Geburtsjahrgänge 1984-1986, wenn man davon ausgeht, dass ein Arbeitnehmer nicht jünger sein kann als 14 Jahre), so sollte der Gesetzgeber dieses redaktionelle Versehen unbedingt noch vor Inkrafttreten des Gesetzes berichtigen, damit eine vollständige Gleichbehandlung aus arbeitsrechtlicher Sicht gewährleistet ist. Es ist also auch eine „Übergangsregelung zur bisherigen Übergangsregelung“ erforderlich, was durch einen Wegfall der Beschränkung auf Zusagen nach dem 31.12.2000 in § 30f Abs. 2 BetrAVG n.F. erreicht werden kann.

## 2. Finanzierungsbeginnalter 27 für die Zuwendungsmöglichkeit bzw. Teilwertberechnung bei Zusagen ab 2009

Wie schon im Jahre 2001, seitdem bei Zusagen ab dem 1.1.2001 bereits ab dem Alter 28 mit der Teilwertfinanzierung begonnen werden darf, soll auch die neuerliche Absenkung des Mindestalters für die Unverfallbarkeit mit einer entsprechenden Reduzierung des Finanzierungsbeginnalters in § 4d EStG bei über Unterstützungskassen finanzierten Zusagen bzw. § 6a EStG bei unmittelbar erteilten Zusagen steuerlich flankiert werden.

4 Nach Einführung des Anspruchs auf Portabilität im Zuge des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) vom 5.7.2004, BGBl. I 2004 S. 1427.  
5 Vgl. zuletzt BetrAV 2007 S. 651.  
6 Stiefemann, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucks. 16(11)777 vom 31.10.2007 S. 21.

Tabelle 1: Eintritt der Unverfallbarkeit nach Alter und Zusagezeitpunkt

Geburts- tag	Zusage	< 1.1.2001	2.1.2001 bis 31.12.2008	> 1.1.2009
< 1.1.1971		Unverfallbar vor dem 31.12.2005 (Alter 35 + 10 bzw. 3/12 Jahre)*	Unverfallbar nach dem 31.12.2005, vor dem 31.12.2013 (Alter 30 + 5 Jahre)	Unverfallbar nach dem 31.12.2013 (Alter 25 + 5 Jahre)
1.1.1971 bis 1.1.1976		Unverfallbar am 31.12.2005 (Alter 30 + 5 Jahre)**		
2.1.1976 bis 31.12.1983				
1.1.1984 bis 1.1.1989		Unverfallbar am/ nach dem 31.12.2013 (Alter 30 + 5 Jahre)	Unverfallbar am 31.12.2013 (Alter 25 + 5 Jahre)***	
> 1.1.1989				
		* falls Zusage vor 1996 oder Beginn der Betriebszugehörigkeit vor 1994; sonst Ende 2005 ** fingierte Zusage am 1.1.2001 (auch bei Zusage am 1.1.2001) *** fingierte Zusage am 1.1.2009 (auch bei Zusage am 1.1.2001 oder am 1.1.2009)		

Hierzu hat der Gesetzgeber bei Versorgungsanwartschaften eine Absenkung des frühest möglichen Alters für Zuwendungen an eine Unterstützungskasse in § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b S. 2 und Buchstabe c S. 3 EStG n.F. sowie des Beginnalters für die Teilwertfinanzierung in § 6a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 6 EStG n.F. von Alter 28 um lediglich ein Jahr auf Alter 27 vorgesehen. Nach den jeweils entsprechenden Übergangsregelungen in § 52 Abs. 12a bzw. 17 EStG n.F. darf dies allerdings erstmals bei ab 2009 erteilten Zusagen angewendet werden.

Diese gegenüber dem bisherigen Finanzierungsbeginnalter von 28 Jahren nur geringfügige Absenkung um ein Jahr wurde bereits verschiedentlich kritisiert<sup>7</sup>, da auf Grundlage der geltenden Gesetzeslage erstmals seit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes Ende 1974 bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen eine Pensionsrückstellung nunmehr zum Teil erst bis zu vier Jahre nach Erfüllung der Unverfallbarkeitskriterien gebildet werden kann: für einen etwa am 1.12.1988 geborenen und durch eine Pensionszusage vom 1.12.2008 Begünstigten tritt aufgrund der Übergangsregelung in § 30f Abs. 2 BetrAVG n.F. die Unverfallbarkeit am 31.12.2013 ein (vgl. Tabelle 1); bei einem Bilanzstichtag am 31.12. eines Jahres darf eine Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 6 erster Halbsatz i.V.m. § 52 Abs. 16b EStG erstmals am 31.12.2017 (zum versicherungstechnischen Alter 29, da es sich noch um eine Zusage vor Inkrafttreten des Gesetzes handelt) gebildet werden.

Bei Zusagen ab 2001, die über rückgedeckte Unterstützungskassen finanziert werden, durften bereits bisher aufgrund § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe c S. 3 i.V.m. § 52 Abs. 12a EStG (i.d.F. des Artikels 6 des Altersvermögensgesetzes<sup>8</sup>) die Prämien an Versicherungsunternehmen für Leistungen der Altersversorgung bei Leistungsanwärtern bereits in dem Wirtschaftsjahr als Betriebsausgabe abgezogen werden, in dem die Versorgungsanwartschaft unverfallbar geworden war (unabhängig davon, ob die Zusage rein arbeitgeberfinanziert war oder über Entgeltumwandlung erfolgte). Daher ist zumindest bei ab 2009 erteilten Zusagen, die über rückgedeckte Unterstützungskassen finanziert werden, gewährleistet, dass spätestens im Wirtschaftsjahr des Eintritts der Unverfallbarkeit Zuwendungen auch mit steuerlicher Wirkung getätigt werden können. Für Zusagen, die über pauschaldotierte Unterstützungskassen finanziert werden, besteht hingegen die gleiche Problematik wie bei den Direktzusagen.

### III. Lösungsmöglichkeiten für die bestehende steuerliche Problematik

Für eine mögliche Gesetzeskorrektur zur Vermeidung des im vorigen Abschnitt aufgezeigten Missstands für die Rückstellungsbildung bei unmittelbaren Versorgungszusagen noch vor Inkrafttreten der relevanten Bestimmungen am 1.1.2009 bieten sich die folgenden Alternativen an:

- eine Absenkung des Finanzierungsbeginnalters, z.B. von Alter 27 auf Alter 23
- eine Änderung des steuerlichen Bewertungsverfahrens zugunsten des Barwerts der am Bewertungsstichtag unverfallbaren Pensionsleistungen anstelle des bisherigen Teilwertverfahrens oder
- (analog zu den gesetzlichen Regelungen in § 6a EStG für Entgeltumwandlungszusagen ab 2001) eine Bewertung mit dem Barwert der zum Bewertungsstichtag unverfallbaren Versorgungsanwartschaft zumindest für Wirtschaftsjahre vor Vollendung des derzeit gewählten Finanzierungsbeginnalters von 27 Jahren.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Bora, BetrAV 2007 S. 595, sowie Höfer, a.a.O. (Fn. 2).

<sup>8</sup> AVmG vom 26.6.2001, a.a.O. (Fn. 3).

Unter der für nicht über die externen Wege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds durchgeführte betriebliche Altersversorgung geltenden Randbedingung eines angemessenen Fluktuationsabschlags kommt eine Teilwertfinanzierung generell bereits ab dem Beginn der Betriebszugehörigkeit nicht in Frage. Damit stellt die erste Alternative auf den ersten Blick sicherlich die einfachste Möglichkeit für eine Korrektur dar.

Die zweite Alternative wäre nicht zuletzt vor dem Hintergrund des bevorstehenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes<sup>9</sup> ebenfalls eine überlegenswerte Lösung des bestehenden Problems, auch wenn – fiskalpolitisch bedingt – für steuerliche Bewertungen der Zinssatz zur Diskontierung mit 6% fixiert und das Einbeziehen möglicher, aber nicht garantierter Steigerungen aufgrund Einkommens- und Rentendynamik negiert werden dürfte.

Dieser Bewertungsansatz, welcher bei herkömmlichen Leistungszusagen dem m/n-tel-Barwert der künftigen Pensionsleistungen entspricht und i.a.R. anfänglich geringere Zuführungsbeträge als das Teilwertverfahren liefert, wäre bei der dritten Alternative zumindest für den Zeitraum zwischen Eintritt der Unverfallbarkeit und dem Beginnalter für die Teilwertermittlung zugrunde zu legen. In Analogie zur Finanzierung bei Entgeltumwandlungszusagen ab 2001 könnte auch im gesamten weiteren Finanzierungsverlauf der höhere Wertansatz von Teilwert und Barwert der erdienten Versorgungsanwartschaft<sup>10</sup> als Lösungsweg für die steuerliche Rückstellungsbildung dienen.

In all diesen Fällen ist allerdings u.E. zusätzlich darauf zu achten, dass der Finanzierungsbeginn bzw. das Bewertungsverfahren nicht nur für Neuzusagen ab 2009 zu korrigieren ist, sondern auch bereits früher erteilte Zusagen für jüngere Begünstigte wegen der neuen Übergangsregelung in § 30f Abs. 2 BetrAVG einzubeziehen sind, wie das Beispiel im vorigen Abschnitt verdeutlicht.

Bei der letzten Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen im Jahr 2001 war dies noch relativ unproblematisch, da für Zusagen vor 2001 aufgrund der damaligen Übergangsregelung, dem aktuellen § 30f Abs. 1 BetrAVG n.F., frühestes Finanzierungsbeginnalter und Unverfallbarkeitsalter mit 30 Jahren gerade zusammenfielen. So gab es zum 31.12.2005 nicht wenige Zusagen, bei denen die Fristen zur Unverfallbarkeit zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren, eine Pensionsrückstellung in einigen Fällen allerdings trotzdem erst bis zu einem Jahr später erstmals gebildet werden konnte.

Auch aufgrund dieser Grenzfälle – die sowohl für einige von der neuerlichen Übergangsregelung des § 30f Abs. 2 BetrAVG n.F. erfasste Altzusagen wieder zum nächsten Übergangszeitpunkt am 31.12.2013 als auch künftighin für viele Neuzusagen auftreten werden – wäre also eine Absenkung des Finanzierungsbeginnalters besser auf höchstens Alter 24 anstatt auf Alter 25 vorzunehmen, damit spätestens für das Wirtschaftsjahr, in welchem die Unverfallbarkeit eintritt, auch eine steuerliche Pensionsrückstellung für die betreffende Zusage gebildet werden kann. Unter der Maßgabe, dass zumindest der Barwert der zum Bewertungsstichtag unverfallbaren Versorgungsanwartschaft zurückgestellt werden kann, was bei einem fiktiven Ausscheiden zu diesem Zeitpunkt gerade der gesetzlichen Definition des Teilwerts nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG entspricht, wäre sogar eine Absenkung auf Alter 23 vorzusehen (siehe hierzu auch das Beispiel im nächsten Abschnitt).

<sup>9</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 8.11.2007.

<sup>10</sup> R 6a Abs. 12 EStR 2005.

Tabelle 2: Steuerliches Finanzierungsbeginnalter nach Alter und Zusagezeitpunkt

Geburtsstag \ Zusage	< 1.1.2001	1.1.2001 bis 31.12.2008	≥ 1.1.2009
< 1.1.1971	30	28	27 ↓ 23
1.1.1971 bis 1.1.1976	30		
2.1.1976 bis 31.12.1983	30		
1.1.1984 bis 1.1.1989	30 ↓ 23 ?	28 ↓ 23	
> 1.1.1989		28 ↓ 23	

In Anlehnung an die Altersgruppen für die jeweilige Unverfallbarkeitsregelung (vgl. Tabelle 1 S. 133) könnte eine – diesem Erfordernis der Berücksichtigung auch jüngerer Begünstigter mit Altzusagen entsprechende – Modifikation z.B. des Finanzierungsbeginnalters in der ersten Alternative vorgenommen werden, indem in § 52 Abs. 17 EStG n.F. neben den „nach dem 31. Dezember 2008 erteilten Pensionszusagen“ auch etwa die „für nach 1983 Geborenen erteilten Pensionszusagen“ aufzunehmen wären. Da für Zusagen dieser Jahrgänge derzeit noch nicht mit der steuerlichen Finanzierung begonnen wurde, könnte eine derartige Ergänzung der steuerlichen Übergangsbestimmungen zu §§ 4d und 6a EStG eine sachgerechte Lösungsmöglichkeit darstellen. Tabelle 2 veranschaulicht wieder unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Unverfallbarkeitsgruppen diesen Vorschlag (s. obenstehende Tabelle).

Bei einem Übergang zu einem anderen Finanzierungsverfahren wäre entsprechend vorzugehen, um neben der erstrebenswerten arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung aller durch Pensionszusagen Begünstigten auch eine dazu passende und ausgewogene steuerliche Gleichbehandlung zu erzielen. So wäre etwa bei einem Übergang zum Bewertungsverfahren „erdienter Barwert“ in § 6a EStG zumindest für alle nach 1983 Geborenen auch eine Vergleichsberechnung mit dem Teilwert zum jeweils bislang maßgeblichen Finanzierungsbeginnalter 30 bzw. 28 durchzuführen.

#### IV. Bewertung der Lösungsmöglichkeiten

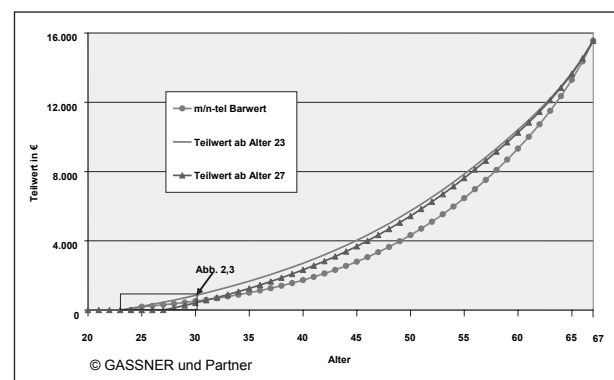
In diesem Abschnitt sollen anhand eines einfachen Beispiels die Auswirkungen der im vorigen Abschnitt vorgestellten Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden. Hierfür untersuchen wir bei einer typischen Leistungszusage auf lebenslängliche, monatlich vorschüssig zu zahlende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten (in Höhe von 60% der gezahlten bzw. zu zahlenden Rente) der Höhe € 100 monatlich für einen bei Erteilung der Zusage im Jahr 2009 20-jährigen männlichen Begünstigten den (schematischen) Verlauf von Teilwert (Abbildungen 1 und 2), Rückstellung (Abbildung 3) und Rückstellungszuführung (Abbildung 4) während des Anwartschaftszeitraums zwischen Zusageerteilung und dem normalen Pensionierungszeitraum, der Regelaltersgrenze von 67 Jahren<sup>11</sup>.

Unter Zugrundelegung der Ausscheidewahrscheinlichkeiten der RICHTTAFELN 2005 G von K. Heubeck<sup>12</sup> mit kollektivem

<sup>11</sup> Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.4.2007, BGBl. I 2007 S. 554; vgl. auch BetrAV 2007 S. 353.  
<sup>12</sup> RICHTTAFELN 2005 G von K. Heubeck, Köln 2005.

Altersunterschied des Ehegatten sowie dem für steuerliche Bewertungen maßgeblichen Rechnungszinssatz von 6% p.a. ergibt sich für diese Zusage beim planmäßigen Rentenbeginn im Alter 67 ein Leistungsbarwert in Höhe von € 15.560. Der schematischen Darstellung der Abbildung 1 ist zudem zu entnehmen, dass erwartungsgemäß der Verlauf der ab Alter 23 ermittelten Teilwertkurve stets oberhalb der ab Alter 27 ermittelten Teilwertkurve liegt, wohingegen die m/n-tel Barwertkurve bis Alter 25 (Teilwert ab Alter 23) bzw. sogar Alter 31 (Teilwert ab Alter 27) oberhalb der jeweiligen Teilwertkurve verläuft und anschließend bis zum Finanzierungsendalter unter den Teilwertkurven sozusagen „durchhängt“.

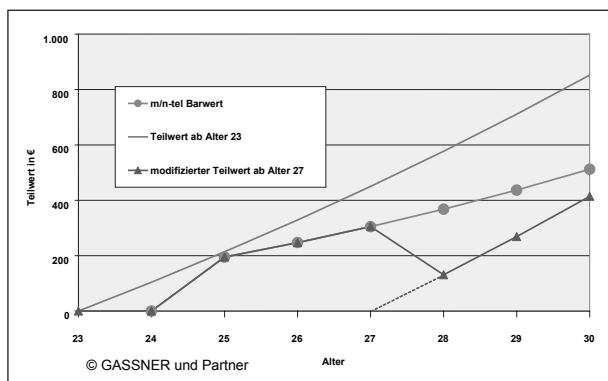
Abbildung 1: Teilwertverlauf bei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren (schematisch)



In den Abbildungen 2 und 3 wird die Phase der ersten Jahre nach Finanzierungsbeginn genauer dargestellt, wodurch die bis zum ersten Teilwert im Alter 28 höheren Werte der m/n-tel Barwertkurve deutlicher zu erkennen sind. Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebene mögliche dritte Lösungsalternative wird dabei nachfolgend stets mit „modifizierter Teilwert ab Alter 27“ bezeichnet. Bei diesen Abbildungen ist gut zu erkennen, dass nur bei einer Absenkung auf das Finanzierungsbeginnalter 23 gewährleistet ist, dass der entsprechende Teilwert den m/n-tel Barwert übersteigt, wohingegen dies bei jedem höheren Finanzierungsbeginnalter gerade nicht mehr der Fall sein wird<sup>13</sup>.

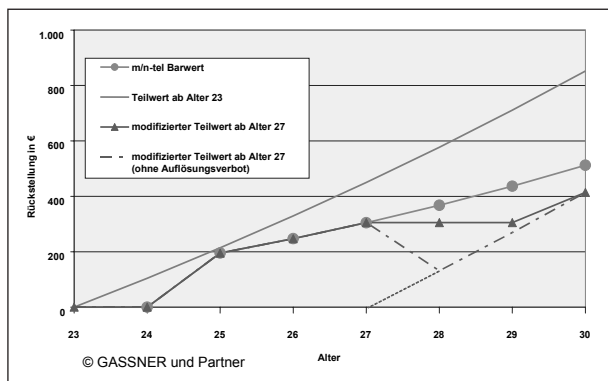
<sup>13</sup> Dies stützt somit auch die diesbezügliche Empfehlung der aba für ein Mindestalter von 23 Jahren, vgl. Stiefermann, a.a.O. (Fn. 6).

Abbildung 2: Teilwert gemäß § 6a EStG bei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren



Da nach dem Auflösungsverbot in R6a Abs. 21 EStR 2005 i.V.m. § 249 Abs. 3 S. 2 HGB eine steuerliche Rückstellung nur aufgelöst werden darf, wenn sich die Pensionsverpflichtung entsprechend vermindert hat, ist im Fall des modifizierten Teilwerts ab Alter 27 zusätzlich zu beachten, dass der Übergang zum Teilwert ab Alter 27 frühestens dann geschehen kann, wenn dieser den letzten, vor Beginn der Teilwertermittlung ab Alter 27 berücksichtigten Wert der m/n-tel Barwertkurve übersteigt.

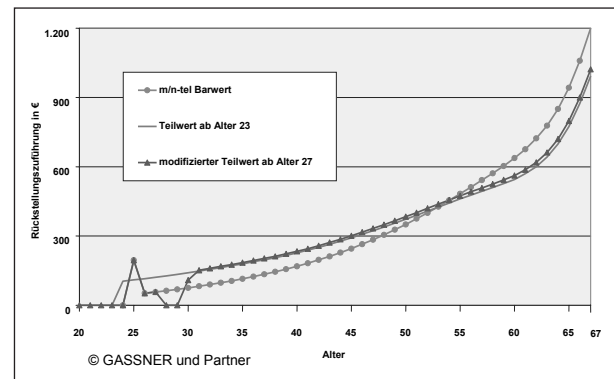
Abbildung 3: Rückstellung in der Steuerbilanz bei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren



Schließlich ist in Abbildung 4 der Verlauf der Zuführungen zur Pensionsrückstellung der betrachteten Alternativen dargestellt, wobei lediglich die aufgrund der Teilwertermittlung

ab Alter 23 sich ergebende Zuführungskurve wegen ihrer Gleichmäßigkeit in Bezug auf die Anforderung einer periodengerechten Gewinnermittlung überzeugen kann, wohingegen bei den Alternativen m/n-tel Barwert (im Jahr des Eintritts der Unverfallbarkeit) und modifizierter Teilwert ab Alter 27 (bis zum Übergang auf die Teilwertkurve, mit Zuführungsstopp im Alter 28 und 29 wegen des Auflösungsverbots) eine anfänglich mehr oder minder starke Schwankung bei den Zuführungen resultiert.

Abbildung 4: Zuführung zur Pensionsrückstellung bei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren



Wertet man schließlich die grundsätzlich in Frage kommenden Lösungsalternativen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, so ergeben sich beim Vergleich der auf den Zusagezeitpunkt mit 6% p.a. (sowie netto 4,5% p.a. unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer von 25% für Vermögenserträge ab 2009 sowie einem ab 2008 geltenden Körperschaftsteuersatz von 15% bzw. einem Gesamtsteuersatz von 30% für die Steuererstattungen auf die unbaren Gewinnminderungen) diskontierten, den steuerlichen Gewinn mindenden Zuführungsbeträge die in Tabelle 3 dargestellten Be- bzw. Entlastungen gegenüber der derzeit geltenden Gesetzeslage (s. untenstehende Tabelle).

Hieraus ist ersichtlich, dass sich lediglich beim m/n-tel Barwert- sowie beim Teilwertverfahren mit Finanzierungsbeginn ab Alter 23 merkliche Abweichungen bei der steuerlichen, unbaren Gewinnminderung ergeben. Obwohl aus finanzpolitischer Sicht die letztere im Vergleich zu allen anderen hier betrachteten Alternativen die ungünstigste ist, dürften angesichts der im Beispiel durch die Absenkung des Finanzierungsbeginnersalters bewirkten, insgesamt relativ geringen

Tabelle 3: Brutto- bzw. Netto-Gewinnminderung (diskontierte Zuführungen)

Verfahren	Brutto/Vor Steuern (6% p.a.)			Netto/Nach Steuern (4,5% p.a.)		
	Gewinnminderung	Δ zu Status Quo		Steuerersparnis	Δ zu Status Quo	
		absolut	relativ		absolut	relativ
Teilwert ab Alter 27 (Status Quo)	2.718 €	0 €	0,0%	1.199 €	0 €	0,0%
m/n-tel Barwert	2.496 €	- 222 €	- 8,2%	1.120 €	- 79 €	- 6,6%
Vergleichsrechnung Teilwert / Barwert	2.765 €	47 €	+1,7%	1.211 €	12 €	+1,0%
Modifizierter Teilwert ab Alter 27	2.755 €	37 €	+1,4%	1.208 €	9 €	+0,8%
Teilwert ab Alter 23	2.966 €	248 €	+9,1%	1.270 €	71 €	+5,9%



Nachsteuerentlastung von € 71 im Vergleich zum Barwert bei Rentenbeginn von € 15.560 (also etwa 0,5%) nennenswerte Steuerausfälle durch eine solche Gesetzeskorrektur nicht zu erwarten sein.

Auch wenn die für ab dem Jahr 2001 erteilte Entgeltumwandlungszusagen stets erforderliche Vergleichsrechnung<sup>14</sup> in der Praxis grundsätzlich keine großen Schwierigkeiten und keinen wesentlichen Mehraufwand verursacht, sollte spätestens aufgrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Sachverhalte transparent geworden sein, dass unter den Prämissen einer periodengerechten Gewinnermittlung bei gleichzeitig zu berücksichtigendem Fluktuationsabschlag bei der Finanzierung von unmittelbaren oder über Unterstützungskassen durchgeführten Pensionsverpflichtungen weder das m/n-tel Barwertverfahren (sei es mit oder ohne Vergleichsrechnung) und erst recht nicht der hier betrachtete modifizierte Teilwert ab Alter 27, sondern lediglich das Teilwertverfahren mit Absenkung des Finanzierungsbeginnsalters um vier Jahre auf Alter 23 den genannten Anforderungen genügen kann.

## V. Zusammenfassung

Durch das mit dem Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge ab 2009 für arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen mit Alter 25 um weitere fünf Jahre verminderte Unverfallbarkeitsalter wird grundsätzlich auch eine entsprechende, mit dem jeweiligen Alter bei Eintritt der Unverfallbarkeit harmonisierende steuerliche Flankierung bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Unterstützungskassenzusagen erforderlich.

Neben einem – möglicherweise lediglich redaktionellen – Versehen bei den Übergangsbestimmungen im Betriebsrentengesetz für Altzusagen vor 2001, das bei einem (wenn auch geringen) Teil dieser Zusagen eine wesentliche Verschlechterung und damit u.E. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt, wird das Finanzierungsbeginnsalter für die steuerlich zulässige Zuwendung an Unterstützungskassen nach § 4d EStG sowie die Teilwertermittlung nach § 6a EStG – fiskalpolitisch bedingt – nur geringfügig um ein Jahr auf Alter 27 abgesenkt, wodurch in vielen Fällen die Fristen für die Unverfallbarkeit einige Jahre vor dem Beginn der Zuwendungsmöglichkeit bzw. Rückstellungsbildung erfüllt sein werden. Dass hiermit weder eine adäquate steuerliche Flankierung erreicht noch eine den Anforderungen der gesetzlichen Insolvenzsicherung genügende Regelung getroffen wird, liegt eigentlich auf der Hand.

Der vorliegende Beitrag plädiert daher auch nach der Analyse alternativer Lösungsmöglichkeiten dafür, den steuerlichen Finanzierungsbeginn entsprechend den bisherigen Reduzierungen um die jeweils hälftige Unverfallbarkeitsfrist – sowie begleitet von einer den arbeitsrechtlichen Übergangsregelungen angepassten Bestimmung für die künftig noch betroffenen Jahrgänge mit Altzusagen vor 2009 – auf das Alter 23 abzusenken, um dem ursprünglichen Gedanken bei der Einführung eines Mindestfinanzierungsbeginnsalters zur Berücksichtigung des Wegfalls von Verpflichtungen aufgrund Fluktuation in angemessener Weise Rechnung zu tragen und gleichzeitig einen Finanzierungsbeginn spätestens bei Erfüllung der Fristen zur Unverfallbarkeit zu gewährleisten.

<sup>14</sup> Vgl. R 6a Abs. 12 EStR 2005.